



Studierendenschaft der Universität zu Lübeck

Verpflegungsrichtlinie

- Richtlinie im Rahmen der Satzung für Haushalt und Finanzen der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Die Verpflegungsrichtlinie regelt die Verpflegung der Mitglieder der Gremien der Studierendenschaft während ihrer diesbezüglichen Tätigkeit..
- (2) Darüber hinaus gilt sie als Empfehlung für die Haushaltsposten aller weiteren studentischen Gruppen, die ihre Finanzen nicht eigenständig verwalten.

§ 2

Umfang der Verpflegung bei Sitzungen

- (1) Bei jeder Sitzung können Getränke für alle Anwesenden zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus können ab einem Zeitaufwand von zwei Stunden Kleinigkeiten wie zum Beispiel Fruchtgummi oder Chips zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Ab einem Zeitaufwand von mehr als vier Stunden können auch Speisen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Darüber hinaus kann bei regelmäßigen Sitzungen, bei einer Sitzungsdauer von mindestens einer Stunde pro Sitzung innerhalb eines Monats auch die Sitzungszeit mehrerer Sitzungen zusammengefasst werden.
- (4) Die Ausgaben für Verpflegung während Sitzungen dürfen für die Gremien einen Höchstsatz von 200 € während zwei Monaten und Gremium nicht überschreiten. Hierbei werden Getränke separat abgerechnet.
- (5) Es sollte versucht werden, zunächst Bestände auf zu brauchen oder zu verwerten. Es muss nach der Sitzung darauf geachtet werden, dass übriggebliebenes Essen, welches im Kühlschrank gelagert wird, rechtzeitig aufgebraucht wird. Die Verantwortung dafür obliegt der Sitzungsleitung. Für den Fall einer gesonderten Besorgung von Verpflegung sollte darauf geachtet werden, Aspekte der Nachhaltigkeit wie, regional, bio und fairtrade, zu berücksichtigen.. Zudem sollte immer eine Abwägung der Verhältnismäßigkeit erfolgen.

- (6) Im Zweifel entscheidet die haushaltsverantwortliche Person über die Verhältnismäßigkeit.

§ 3

Umfang der Verpflegung bei Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltung obliegt die Handhabung der Verpflegung der organisierenden und helfenden Personen der Veranstaltungsleitung, sowie der finanzverantwortlichen Person der Veranstaltung.
- (2) Bei der Beantragung der Veranstaltung muss hierfür ein Budget für die Verpflegung bestimmt werden.
- (3) Der haushaltsverantwortlichen Person obliegt die Überwachung der Verhältnismäßigkeit der Ausgaben.

§ 4

Umfang der Verpflegung bei Arbeiten des täglichen Geschäfts

- (1) Den Mitgliedern der studentischen Gremien steht, während ihrer Arbeiten des täglichen Geschäfts, in den Räumlichkeiten der studentischen Gremien und der Universität, Verpflegung zur Verfügung. Diese sollte nach Möglichkeit regional, bio und fairtrade besorgt werden, dies bezieht sich insbesondere auch auf Kaffee, Tee, Kakao, Gemüse und Obst.
- (2) In den Räumlichkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses werden Getränke gelagert, welche den Mitgliedern der studentischen Gremien für die Arbeit des täglichen Geschäftes zur Verfügung stehen. Die Überwachung und Bestellung eines Getränkekontingentes obliegt dem Referat für Finanzen.
- (3) Bei Arbeiten, welche den Zeitraum von vier Stunden überschreiten, stehen den Mitgliedern der studentischen Gremien 5 € pro Tag für ihre Verpflegung zur Verfügung. Sollten die Arbeiten einen Zeitraum von acht Stunden überschreiten stehen den Mitgliedern der studentischen Gremien 12 € pro Tag zur Verfügung.
- (4) Die haushaltsverantwortliche Person entscheidet im Zweifel über die Verhältnismäßigkeit der Ausgaben und hat jederzeit das Recht einen Nachweis für die Arbeit zu Verlangen.

§ 5

Abrechnung der Kosten

- (1) Die Kosten der Verpflegung für Sitzungen der Gremien und für Arbeiten des täglichen Geschäfts werden, über einen eigenen gemeinsamen Haushaltsposten abgerechnet. Für die Abrechnung und Rückerstattung muss das Rückersatzungsformular des Referats für Finanzen ausgefüllt werden.
- (2) Die Kosten der Verpflegung für Veranstaltungen werden über das Budget der Veranstaltung abgerechnet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verpflegungsrichtlinie tritt zum 07.02.2020 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Bestimmungen, die diese Ordnung betreffen.

Lübeck, den 06.02.2020

Marie-Theres Dammann
Präsidentin des
48. Studierendenparlament der
Universität zu Lübeck